

### **3. Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 3,4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBlII/20, S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung vom 25.03.2021 mit Beschluss BV-GV/2021-310 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter  
Abs. 3 wird wie folgt geändert

- (3) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach § 31 BbgKVerf Abs. 3 schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, wenn der Gemeindevertreter der Veröffentlichung zustimmt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den 29.03.2021

Oliver Borchert

Bürgermeister